

Umgangszwang als Kindeswohlgefährdung

Anita Heiliger

Vortrag auf dem Kongress: Kinderschutz und Kindeswohl im Sorge- und Umgangsrecht am 18./19.1.08 in der Fachhochschule Frankfurt a.M.

Mein Motiv für diesen Kongress ist meine seit Anfang der 90er Jahre andauernde und weiter stetig zunehmende Empörung und Fassungslosigkeit über den kontinuierlich wachsenden frauen- und kinderpolitischen Rückschritt auf dem Gebiet des Sorge- und Umgangsrechts. Zahlreiche mails und Anrufe hilfeschender Mütter mit unglaublichen Berichten darüber, was ihnen widerfährt, die wir bereits z.T. in unserem Buch „Verrat am Kindeswohl“ (Heiliger/Wischnewski 2003) veröffentlicht haben, fordern heraus zur Konfrontation mit einer offensichtlichen Rückkehr zum Vaterrecht, die sich im Umgang mit Müttern ausdrückt, die sich befreien wollen aus Beziehungen von Gewalt und Psychoterror. „Wenn du dich von mir trennst, sollst du kein gutes Leben mehr haben“ ist eine der Drohungen verlassener Väter, die sie in vielfältiger Weise verwirklichen.

„Vater um jeden Preis“ hat sich, angefangen in den 80er Jahren, verstärkt in den 90ern durchgesetzt als Ideologie, der Vaterkontakt sei immer und grundsätzlich gut und kindeswohlförderlich (eine Behauptung ohne jeglichen Nachweis in der Forschung!), gepaart mit massiver Abwertung der Frauen, die die Kinder verlässlich betreuen und versorgen, mehr noch: mit Bestrafung eines engen Mutter-Kind-Kontaktes, Diskriminierung als „Klammern“ und des Versuchs systematischer Zerstörung dieser Beziehung. Rachsucht, die so gerne den Müttern unterstellt wird, die den Kontakt verweigern, ist unschwer bei denjenigen Vätern zu erkennen, die mit allen Mitteln den Kontakt zu Mutter und Kind erzwingen wollen. Gelingt es nicht, die Kontrolle aufrechtzuerhalten, so folgt als letztes, vernichtendes Mittel die Ermordung der Kinder, gerne als erweiterter Suizid dargestellt, wenn der Mann sich dabei selber tötet. Die allerschlimmsten Ängste der Frauen erfüllen sich in diesem Szenario.

Sicher: wir können das Verhalten solcher Männer vor dem Hintergrund einer männlichen Sozialisation analysieren, die konstruktive Konfliktbewältigung kaum vermittelt, sondern den Machtanspruch nach wie vor systematisch mit Nahrung versorgt. Die mit der Emanzipation der Frauen einhergehende schwindende Macht und Verfügung über Frauen (und Kinder) kann von vielen Männern nicht akzeptiert werden, sie wollen die alten Verhältnisse aufrechterhalten. Soweit nachvollziehbar – doch die Unterstützung dieses Verhaltens durch Politik und Institutionen ist nicht mehr nachvollziehbar. Mit dem Kindschaftsrecht seit 1998 und weiter verstärkend mit der geplanten Änderung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird der männliche Machtanspruch festgeschrieben als Recht des Vaters auf sein Kind, das von Gerichten, Sozialarbeit und Gutachten stereotyp umgesetzt wird mit dem bekannten Satz: der Vater habe einen Anspruch auf Umgang mit seinem Kind, dies diene grundsätzlich dem Kindeswohl. Auf der Seite der Mütter wird lediglich die Pflicht formuliert, diesen Umgang zu för-

dern. Für sie ist kein Anspruch formuliert auf ein gewaltfreies Leben mit dem Kind, kein Anspruch auf Unterstützung bei Trennung und Problemlösung. Dabei ist doch im Artikel 6, Absatz 4 des Grundgesetzes verankert: „Die Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft“. Das Kindschaftsrecht hebt andere Rechtsgebiete – so auch das Gewaltschutzgesetz – aus und erklärt das Umgangsrecht des Vaters als höheres Rechtsgut.

Es ist ein Rätsel, wie es in unserer sich aufgeklärt gebenden Gesellschaft zu dieser Entwicklung kommen konnte. Ist es die Reaktion auf die Emanzipation der Frauen, um sie da zu treffen, wo sie am verletzbarsten sind: bei ihrer – zwar nicht immer, aber doch wohl überwiegend – starken emotionalen Beziehung zum Kind und einem hohen Bedürfnis, es zu schützen?. Dass dies ihnen oft gegen gewalttätige Männer nicht gelingt, ist Triumph für diese Männer und absoluter Horror für die Frauen.

Wie ist es nur möglich, dass sich der Vorwurf an die Mütter, deren Kinder den Kontakt verweigern, so stark verfestigen konnte, sie hätten das Kind manipuliert? Noch immer taucht dieser Begriff in Gutachten und Gerichtsurteilen auf, obwohl doch in Fachkreisen betont wird, das sog. PAS sei längst entkräftet. Wie konnte sich diese gegen Mutter und Kind gerichtete Ideologie so breit durchsetzen? Dass ein Kind sich an der Mutter orientiert, mit der es zusammenlebt und die es täglich versorgt, dass es ihre Ängste und Sorgen spürt und mitlebt, ist doch selbstverständlich, da braucht die Mutter gar nichts zu manipulieren. Die Angst, die Mutter als einzige verlässliche Bezugs- und Versorgungsperson zu verlieren, ist existentiell. Selbst wenn es keine eigenen Motive hat, den Kontakt zum Vater abzulehnen, wird es verängstigt durch Bedrohungen und Gewalt gegen die Mutter und durch die hohen Belastungen für die Lebenssituation von Mutter und Kind durch die andauernden Kämpfe um das Sorge- und Umgangsrecht. Hier mit Sorgerechtsentzug, gar dem Sorgerechtswechsel oder der Heimeinweisung des Kindes zu reagieren, erfüllt vollkommen die Verlustängste sowohl des Kindes als auch der Mutter. Wie kann die Situation und das Erleben eines Kindes nur so falsch eingeschätzt werden, dass dies nicht gesehen wird, wie kann die Traumatisierung eines Kindes so fahrlässig in Kauf genommen werden?

Erzwungene Umgänge richten mehr Schaden als Nutzen an, das räumen mittlerweile auch manche Sachverständige ein (vgl. Kindler/Schwabe-Höllein 2002, Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner 2004, Fegert 2001). Der Kinderpsychiater Jörg Fegert (2006), der heute leider nicht hier sein kann, hat immer wieder beschrieben, wie überlebenswichtig eine sichere Bindung für eine störungsfreie Entwicklung des Kindes ist und er betont: „Bindungsbedürfnisse gelten als Grundbedürfnisse“ : *„Das Bindungssystem wird insbesondere in Situationen von Verunsicherung oder Angst ausgelöst, wie beispielsweise in einer unvertrauten Umgebung oder bei Abwesenheit der Bezugsperson. Damit sind Situationen umschrieben, in denen das motorisch und sprachlich noch hilflose Kind den Schutz der Bindungsperson braucht. Über Bindungsverhaltensweisen zeigen Kleinkinder dann ihr Bemühen, Nähe und Kontakt mit der Bindungsperson herzustellen: sie weinen, folgen ihr oder strecken die Arme nach ihr aus, kuscheln sich bei ihr ein oder klammern sich an sie. Die Aktivierung des Bindungssystems ist mit starker innerer Erregung verbunden wie sie sich am Anstieg der*

Herzfrequenz oder auch im Anstieg von sogenannten Stresshormonen zeigt. Die innere Erregung dauert so lange an, bis der Kontakt zur Bindungsperson wieder hergestellt ist. Damit ist ein zentrales Thema der Bindungstheorie angesprochen, nämlich Verhalten, Erlebens- und Verarbeitungsweisen von Kindern in emotionalen Notsituationen beziehungsweise sogar körperlich bedrohlichen Situationen. Zu diesen Situationen gehören Trennungen oder Verlusterfahrungen. Trennungssituationen aktivieren das Bindungssystem von Kindern. Dies zeigt sich in ihrem Bedürfnis nach Nähe und Kontakt zur Bindungsperson. Dabei bezieht sich die Trennung nicht nur auf die Erfahrung „körperlicher“ Abwesenheit der Bindungsperson, sondern im übertragenen Sinne auch auf die Erfahrung „psychologischer“ Abwesenheit, nämlich dann, wenn Bindungspersonen die Bedürfnisse von Kindern nach emotionaler Sicherheit und Zuverlässigkeit nicht oder nur unzureichend erfüllen. Eine länger dauernde Trennung von engen Bezugspersonen ist in jedem Fall eine gravierende Beeinträchtigung des Wohls des Kindes. Sie widerspricht dem biologisch verankerten Bedürfnis von Kindern nach einer stabilen und persönlichen Bindungsbeziehung zu engen Bezugspersonen.“ (Fegert 2006, im Nachdruck 2008, S. 89).

Wie konnte es so weit kommen, dass diese Grundbedürfnisse oft völlig ignoriert werden, Frauen gezwungen werden, selbst kleine Kinder/Säuglinge einem Vater zu übergeben, gegen den massive Vorbehalte bestehen?

Wer erfand den Begriff der Bindungstoleranz, der in der Praxis dem Bindungsbedürfnis entgegengestellt wird und mit dem sowohl das Kind als auch die Mutter gezwungen werden, ihre Bindung zu verleugnen? Wie konnte es dazu kommen, dass Mütter gezwungen werden, ihr Kind traumatisierenden Bedingungen auszusetzen und selbstverständlich von ihnen zu erwarten, dass sie anschließend das Kind immer wieder neu aufbauen, ihm Sicherheit vermitteln, es therapeutisch versorgen – ohne Anerkennung freilich? Wie konnte es dazu kommen, dass sich niemand für diese Bedingungen interessiert, der Qualität des Verhaltens des Vaters beim Kontakt keinerlei Aufmerksamkeit gilt, keinerlei Kontrolle darüber ausgeübt wird, wie er mit dem Kind umgeht, ob er überhaupt als erziehungsfähig angesehen werden kann? Ärztlich attestierte Hinweise auf körperliche Symptome nach Umgängen wie z.B. Rötungen/Entzündungen im genitalen oder analen Bereich werden nicht beachtet, sobald der Vater ein Verschulden verneint¹. Z.T. sehr heftige Symptome von Kindern kurz vor Umgängen wie Erbrechen, Fieber u.a. werden nicht nur als Alarmzeichen in bezug auf eine mögliche Schädigung des Kindeswohls ignoriert, sondern in familienrechtlichen Verfahren wieder als bewusste Manipulation der Mutter unterstellt, um ihre Umgangsverweigerung durchzusetzen. Den attestierenden ÄrztInnen wird Kumpanei mit der Mutter unterstellt und das Attest als Gefälligkeitsleistung diskriminiert (vgl. Heiliger/Wischnewski 2003).

¹ Welches ein selbstverständliches Verhalten von Tätern ist und von daher naiv – oder täterschützend – ein Verneinen des Vaters bedenkenlos zu akzeptieren und die Aussagen von Kind und Mutter als Lügen zu etikettieren.

Unfassbar: in Deutschland sind Frauen bereits die Kinder weggenommen worden, wenn sie oder das Kind den Umgang verweigern, gilt die Mutter als erziehungsungeeignet,- nicht weil sie das Kind vernachlässigt oder auf andere Weise schädigt, sondern ausschließlich, weil sie nicht gegen den Willen des Kindes und gegen ihre eigene Überzeugung handelt! Bindungstoleranz gilt oftmals als einziges Kriterium der Erziehungseignung, Vaterkontakt als zentrales Kriterium des Kindeswohls unter außer Achtlassung bestehender Konflikte, Gewaltvorwürfe, Kindeswille.

Drei aktuelle Beispiele:

1. *Frau W. trennt sich vom Vater ihres Kindes wegen Gewalttätigkeit. Der Mann erwirkt Umgangsrecht mit dem kleinen Kind. Die Mutter wird gezwungen, das Kind zum Umgang zu bringen, sie muss den Mann mit dem kleinen Kind alleine lassen und im Nebenzimmer warten. Verzweifelt hört sie das Kind schrecklich schreien, wagt aber nicht dazwischen zu gehen. Nach einer Weile verstummt das Kind. Als es ihr von dem Mann wieder übergeben wird, ist es stumm vor Angst und spricht danach lange Zeit kein Wort mehr. Die Mutter versucht, weitere Umgangskontakte abzuwenden, doch Jugendamt und Gericht zwingen sie. Wegen ihres ständigen Kampfes um das Wohl ihres Kindes wurde es ihr im Oktober letzten 2006 weggenommen und in ein Heim verbracht, sie darf es nur sporadisch sehen und weiß nicht, wo es untergebracht ist.*
2. *Die 10jährige Ronja ließ sich zwei Jahre lang von ihrer Mutter zum Umgang mit dem Vater überreden, dann weigerte sie sich. Er entscheide alles allein, lüge sie an, gebe Befehle, sagt sie. Sie will segeln, lernen, spielen, Freunde treffen, nicht einfach beim Vater sein. Das Familiengericht spricht der Mutter das alleinige Sorgerecht zu. Der Vater geht in die nächste Instanz und erhält die alleinige Sorge. Anschließend fährt er zur Schule und trägt Ronja gegen ihren Willen und mit Unterstützung der Lehrerin aus dem Unterricht fort, verschwindet mit ihr 10 Tage ohne Nachricht an das Jugendamt oder die Mutter, sperrt sie dann in sein Haus ein, lässt ihren Schulweg bewachen, isoliert sie von ihrem sozialen Umfeld und der Mutter. Nach 4 Wochen gelingt Ronja die Flucht. In Strümpfen und ohne Jacke erreicht sie atemlos die Wohnung der Mutter. Das Jugendamt lässt sie von Polizisten aus dem Bett zerren, Ronja wehrt sich verzweifelt. Das Kind kommt in ein Heim – der Vater ist einverstanden. Die Mutter bekommt lange keine Auskunft, wo Ronja ist (vgl. Walter 2007). Erst nach einer bundesweiten Unterschriftenaktion wird der Mutter das Kind wieder übergeben..*
3. *„Meine 6-jährige Tochter ist durch eine Vergewaltigung durch meinen damaligen Ehemann entstanden. Ich trennte mich von ihm 2 Monate nach der Vergewaltigung. Ich bin 550 km weit weg gezogen. Für unsere Tochter interessierte er sich die ersten 2 Jahre nicht. Dann plötzlich wollte er sie sehen...Nach ca. 3-4 Umgängen drohte er mir, das Kind wegzunehmen. Er will sie für sich allein. Parallel dazu versuchte ich immer, die Vergewaltigung zu verarbeiten und wurde Leiterin einer Selbsthilfegruppe für Opfer nach sexueller Gewalt... Dort wurde ich ermutigt..., meinen Peiniger anzuzeigen. Es kam auch zu einer Verhandlung, da er schon mehrfach wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung vorbestraft war. Leider verlor ich den Prozess aus Mangel an Beweisen. Mein Ex-Mann erstritt sich vor Gericht den Umgang mit meiner*

damals 3-jährigen Tochter... Ich musste sie auch zum Übernachten zu ihm geben, obwohl sie nicht wollte. Es wurden mir sämtliche Strafen angedroht. Bei einer Übernachtung missbrauchte er meine Tochter sexuell, was sie mir 1 ½ Wochen später erzählte. Ich zeigte diese Tat sofort an, die Polizei machte aber nichts. Ein endloser Kampf begann. Seit nun 3 Jahren kämpfe ich darum, dass mir und meiner Tochter geglaubt wird. Mittlerweile ist die Situation so, dass mir mein Kind weggenommen werden soll. Ich weiß keinen Rat mehr, verstehe die Welt nicht mehr. In diesem Staat wird Verbrechern geholfen und Opfer werden behandelt wie Straftäter!“

Zahlreiche dramatische Vorfälle im Kontext des Sorge- und Umgangsrechts werfen immer wieder ein grelles Schlaglicht auf die Frage: wie kann es einen Zwang zum Umgang eines Kindes mit einem Elternteil (in der Regel dem Vater) geben – auch gegen den Willen des Kindes, auch bei Gewalttätigkeit des Vaters gegen die Mutter (also einer Straftat) oder selbst bei sexuellem Missbrauch des Kindes? Dass Umgangszwang generell – auch ohne den Gewaltvorwurf - den Kontakt zwischen Kind und Vater nicht positiv, sondern negativ prägt, zeigt u.a. die Langzeituntersuchung von Wallerstein u.a. (2002), die durchgehend Beziehungsabbrüche und Kontaktverweigerung feststellten, umso dramatischer sind die Folgen bei Gewalt zu erwarten. ZeugInnen erleben bei Umgangsübergaben Szenarien mit schreienden Kindern, die sich an ihre Mütter oder andere Bezugspersonen klammern, dennoch z.B. vom Umgang begehrenden Vater weggeschleppt/in ein Auto gezerrt werden u.ä., nicht selten mit Billigung/Unterstützung von Polizei, JugendamtsvertreterInnen und sogenannten Umgangsbegleiterinnen unter Inkaufnahme der Traumatisierungen der Kinder.

Das Kind fühlt sich durch solch ein Handeln von der Person verraten, der es vertraut, die ihm Sicherheit und Schutz bietet und fragt sie: „Warum muss ich da hin?“ Diese Frage dürfen die Mütter von Rechts wegen gar nicht ehrlich beantworten mit: „wir sind dazu gezwungen“, denn nach dem Gesetz haben sie alles zu tun, um das Kind positiv zum Umgang zu beeinflussen. Hier wird die gegen Mütter gerichtete Unterstellung, sie habe das verweigernde Kind gegen den Vater manipuliert, umgekehrt zu ihrer **Verpflichtung, das Kind zu manipulieren**, um es für den Vater zu stimmen – gegen ihre Überzeugung und gegen den Willen des Kindes. „Wie kann ich mein Kind noch schützen?“ ist folglich die verzweifelte Frage vieler Mütter in dringenden Hilf ersuchen. Wie ist es in einem Rechtsstaat möglich, eine Mutter zur Auslieferung ihres Kindes an traumatisierende Bedingungen und zur Lüge zu zwingen?

Wenn Mütter gezwungen werden, ihr Kind zum Umgang mit einem Mann zu bringen, der ihrer festen Überzeugung nach dem Kind Schaden zufügt, werden sie genötigt, ihren Schutzinstinkt auszuhebeln, der Bedingung zum Überleben des Kindes ist. Sie erleben z.T. heftigste Ängste, dass der Mann dem Kind etwas antut, es verletzt, entführt, ja ermordet!!! Für Mütter, die aus Symptomen und Berichten ihrer Kinder wissen oder ahnen, dass sie (sexuelle) Gewalt erfahren, ist es Folter, sie an die Täter ausliefern zu müssen. Stundenlang, tagelang leben sie in Angst und werden noch verhöhnt von RichterInnen, GutachterInnen und SozialarbeiterInnen, die der Durchsetzung des Vaterkontaktes die oberste Priorität einräumen – sich gar berufen auf den hohen Rang des geltenden Rechts auf Vaterkontakt – ohne Rücksicht auf das tatsächliche Wohl und Interesse des Kindes.

Warum ist es heute so schwer bis ausgeschlossen, Kinder vor Gefährdungen durch ihre Väter zu schützen? Warum erleben wir hier eine kollektive Vernebelung von Wahrnehmung und eine Lähmung der Fähigkeit, im tatsächlichen Interesse von Kindern zu handeln? Diese Vernebelung ist uns wohlbekannt aus der Forschung über Missbraucher und ihre Täterstrategien (vgl. Heiliger 2000), wie konnte es geschehen, dass sich diese Strategien so ausweiteten, dass eine Thematisierung von Missbrauch fast gar nicht mehr möglich ist, Kinder auch nach Trennungen nicht mehr vor dem Zugriff der Täter geschützt werden können? Liegt in dieser Gruppe der eigentliche Motor für die Durchsetzung des Kindschaftsrechts von 1998 und die derzeitige frauen- und kinderfeindliche Praxis?

Ich erinnere an die Kampagne „Missbrauch mit dem Missbrauch“, in deren Folge Aufdeckungsarbeit diskriminiert, jeder entsprechende Vorwurf erst einmal als unglaubwürdig abgestempelt wurde und im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren Müttern unterstellt wurde und wird, den Vorwurf einzubringen, um den Vater des Kindes aus ihrem Leben mit dem Kind herauszuhalten. Diese Kampagne hat eine so tiefe Verunsicherung bei diversen Fachkräften bewirkt, dass sich als Generalverdacht etabliert hat, Vorwürfe von Gewalt und Missbrauch seien nur vorgeschoben, bräuchten nicht beachtet zu werden. Auffällig in diesem Zusammenhang ist die Verquickung mit der Vaterrechtsbewegung: Väter mit Missbrauchsvorwurf erhalten hier jede Unterstützung, wie sie dagegen vorgehen und weiter an das Kind gelangen können.

Das Misstrauen gegen die Mütter, der Generalverdacht falscher Behauptungen, hat sich seitdem verallgemeinert und einen festen Platz in der Praxis der Sorge- und Umgangsrechtsverfahren eingenommen. In der Folge konnte die Ideologie Fuß fassen, Vaterkontakt sei auf jeden Fall kindeswohlförderlich, der Vater müsse dem Kind auf jeden Fall erhalten bleiben.

Hier setzt die Vaterrechtsbewegung an: unter dem Deckmantel fürsorglicher Väterlichkeit betreibt sie die Rekonstitution väterlicher Macht. Sie leugnet auf ihren diversen Internetseiten Gewalt gegen Frauen und sexuellen Missbrauch, lanciert stereotyp das Bild der Täterin, behauptet Frauen würden Männer ebenso häufig schlagen wie umgekehrt, beleidigen, beschimpfen und bedrohen alle, die sich gegen Männergewalt an Frauen und Kindern einsetzen. „Menschenrechtsverbrechen“ nennen diese Männer die Umgangseinschränkungen und faseln von Endlösung gleich Vernichtung der Väter, gar von „Genozid der Väter“. Auf der Seite www.frauenhauslueqe.de wird die BRD „Vätervernichtungsrepublik“ genannt. „Mütter dürfen alles, sogar ohne rechtliche Konsequenzen Gesetze brechen. Väter dürfen dagegen nichts tun und werden bei der kleinsten Kleinigkeit sofort in voller Härte zur Verantwortung gezogen“. Gewalt gegen Frauen wird hier als häufige Simulation dargestellt, um „sich auf diese Weise bequem von Ihrem lästig gewordenen Eheballast zu trennen“. Frauenhäuser seien nicht mehr zeitgemäß, gehörten abgeschafft, die Frauen sollten in der Ehe bleiben und keine Möglichkeit und Unterstützung zur Flucht haben. Die reaktionäre, frauenfeindliche Linie ist hier unverkennbar.

Der Kanadier Martin Dufresne analysiert im arte Film: In „Nomine Patris, die Interessen der Väterbewegung²“ dass es diesen Vätern in den internationalen Bewegungen keineswegs darum geht, für Kinder zu sorgen, dass es überhaupt nicht um die Kinder geht, sondern um den Widerstand gegen die Gleichberechtigung der Frau. Weiter formuliert er: nach der gesellschaftlichen Anerkennung der Gleichberechtigung schließen sich die maskulinistischen Männer zusammen, um die alten patriarchalen Verhältnisse wieder herzustellen. Sie werfen den Regierungen vor, mit der Unterstützung von Müttern nach Trennungen, die Scheidung zu fördern und möchten hier den Rückwärtsgang einschlagen, um die Abhängigkeit der Frauen wieder zu festigen und Trennungen zu erschweren. Mit dem neuen Kindschaftsrecht ist dieser Weg in Deutschland ja bereits eingeschlagen worden, sollen die Frauen über die Kinder an

² Ein Film von Myriam Tanelotto und Marc Hausmann für arte. Vgl. Heiliger 2008

den Mann gebunden bleiben und seinem Einfluss, seiner Macht weiter ausgesetzt sein. Die „Mütterschlampen“ (O-Ton Internet) sollen kein gutes Leben ohne sie haben. Männliches Leid wird als Skandal hingestellt, weibliches Leid gilt als normal, nicht der Rede wert.

Der Väteraufbruch rühmt sich auf seiner Internetseite pappacom, dass die Justizministerin eine Delegation von ihnen empfangen und ihnen zugesichert hätte, dass sie bei einschlägigen Gesetzesvorhaben angehört würden, interessant, denn Mütter bemühen sich unendlich und erfolglos um Beachtung ihrer Probleme durch die Politik.

Die Entkräftung der Väter-Ideologie, der Schutz von Müttern und Kindern, die konsequente Bekämpfung männlicher Gewalt sind dringend notwendige Ziele, für die wir uns breite Vernetzung und tatkräftige Lösungen auf diesem Kongress wünschen.

Angegebene Literatur:

- Fegert, Jörg: Fragen des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren aus kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht, in: Ingeborg Schwenzer, Andrea Büchler: Dritte Schweizer Familienrechts-Tage 23./24.2.2006, Stämpfli-Verlag, Bern, auch in: Heiliger/Hack a.a.O..
- Heiliger, Anita/Traudel Wischniewski (Hg.): Verrat am Kindeswohl. Probleme von Müttern mit dem Sorge- und Umgangsrecht in hochstreitigen Fällen, München 2003
- Heiliger, Anita: Täterstrategien und Prävention. Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen, München 2000
- Heiliger, Anita/ Eva Hack(Hg.): „Vater um jeden Preis?“ Zur Kritik am Sorge- und Umgangsrecht, München , 2008
- Heiliger, Anita: „In Nomine Patris – Die Interessen und Praxen der Vaterrechtsbewegung“, in: Heiliger/Hack 2008, S.259 -270
- Kindler, Heinz/Marianne Schwabe-Höllein: Eltern-Kin d-Bindung und geäußerter Kindeswille in hochstrittigen Trennungsfamilien, in: in: Kind-Prax (jetzt ZKJ-Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe) 1/2002, S. 10-17
- Kindler, Heinz/Joseph Salzgeber/Jörg Fichtner & Annegret Werner: Familiäre Gewalt und Umgang, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Jg. 51/ Heft 16, 2004, S. 1241-1252.
- Wallerstein, Judy S./Julia Lewis: Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre: in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht - FamRZ - H.2, 2001, auch abgedruckt in Heiliger/Hack a.a.O.
- Walter, Birgit: Zu wem gehört das Kind? Interview mit dem Juristen Prof. Ludwig Salgo, in: Berliner Zeitung v. 30.06.2007, Magazin - Seite M04